

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Gewährleistung einer Partialrevision der Verfassung des Kantons Glarus vom 22. Mai 1887 (Erhebung der Ortsgemeinde Haslen zu einer eigenen Wahlgemeinde und Wahl des Staatsanwalts, sowie des Verhorrichters durch die Landsgemeinde).

(Vom 26. Mai 1896.)

Tit.

Mit Schreiben vom 13. Mai 1896 teilt der Regierungsrat des Kantons Glarus dem Bundesrate mit, daß die am 10. Mai versammelte Landsgemeinde einige Abänderungen an der Kantonsverfassung beschlossen habe.

Art. 64 der Glarner Verfassung soll künftig lauten:

„Der Kanton zerfällt in folgende Wahlgemeinden:

1. Bilten,
2. Kerenzen (Obstalden, Filzbach, Mühlehorn),
3. Niederurnen,
4. Oberurnen,
5. Näfels,
6. Mollis,
7. Netstal,
8. Glarus und Riedern,
9. Ebnenda,
10. Mitlödi, Sool und Schwändi,
11. Schwanden,
12. Eschentagwen (Nidfurn, Leuggelbach, und Luchsingen),
13. Haslen,

14. Diesbach, bestehend aus Hätzingen, Diesbach-Dornhaus und Betschwanden,
15. Rüti,
16. Linthal,
17. Engi,
18. Matt,
19. Elm.

„Sollte sich über die genaue Begrenzung einzelner Wahlgemeinden Streit ergeben, so entscheidet darüber der Regierungsrat, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Landrat.“

Gegenüber dem bisherigen Zustand besteht hier die Änderung lediglich darin, daß die Ortsgemeinde Haslen von der Wahlgemeinde Diesbach abgetrennt und zu einer selbständigen Wahlgemeinde erhoben worden ist.

Art. 35, Ziffer 8, soll künftig lauten:

„In die Befugnisse der Landsgemeinde fallen:

8. Die Wahl des Regierungsrates und der Gerichte, des Staatsanwaltes und des Verhörrichters, sowie der Rats- und Gerichtswelbel und des Landeswagmeisters.“

Bisher wurden der Staatsanwalt und der Verhörrichter durch den Landrat gewählt.

Die Regierung ersucht den Bundesrat, bei der Bundesversammlung die Gewährleistung dieser Verfassungsänderungen bewirken zu wollen.

Da die Neuerungen dem Bundesrechte nicht widerstreiten, beantragen wir, denselben die Bundesgarantie nach untenstehendem Beschlußentwurf zu erteilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 26. Mai 1896.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

A. Lachenal.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

**Gewährleistung einer Partialrevision der Verfassung
des Kantons Glarus vom 22. Mai 1887 (Erhebung
der Ortsgemeinde Haslen zu einer eigenen Wahl-
gemeinde und Wahl des Staatsanwaltes und des
Verhörrichters durch die Landsgemeinde).**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft und des Antrages des
Bundesrates vom 26. Mai 1896 betreffend Änderung der
Art. 64 und 35, Ziffer 8, der glarnerischen Verfassung vom
22. Mai 1887;

in Betracht:

daß die Neuerungen nichts enthalten, was den Vor-
schriften der Bundesverfassung zuwider wäre,

daß dieselben an der Landsgemeinde vom 10. Mai 1896
von der absoluten Mehrheit der stimmenden Bürger ange-
nommen worden sind;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

b e s c h l i e ß t :

1. Den im Eingang erwähnten Änderungen der Art. 64
und 35, Ziffer 8, der Verfassung des Kantons Glarus wird
die Bundesgarantie erteilt.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische
Gewährleistung einer Partialrevision der Verfassung des Kantons Glarus vom 22. Mai 1887
(Erhebung der Ortsgemeinde Haslen zu einer eigenen Wahlgemeinde und Wahl des Sta...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.05.1896
Date	
Data	
Seite	184-186
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 447

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.